Gesellschaftsvertrag der Renninger Sonnendach GbR

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

(Stand: 17.11.03)

Präambel

Die Nutzung der Solarenergie ist eine der umweltfreundlichsten Energieformen der Zukunft. Mit ihrer Anwendung kann sowohl der Ausstoß von Kohlendioxid an die Umwelt, als auch Sicherheits- und Entsorgungsprobleme, wie sie beim Betrieb anderer Kraftwerke entstehen, deutlich verringert werden. Sie ermöglicht eine krisensichere und dezentrale Energieversorgung weltweit. Um hierzu einen Beitrag zu leisten, hat der Arbeitskreis Natur & Umwelt der lokalen Agenda 21 in Renningen den Bau einer Gemeinschafts-Photovoltaik-Anlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 17 Kilowattpeak angeregt. Die Stadtverwaltung und der Gemeinderat unterstützen dieses Projekt. Der Gemeinderat hat am 30. Juni 2003 beschlossen Gesellschafter zu werden. Darüberhinaus sagt die Stadt Renningen ihre Unterstützung bei der techn. Betriebsführung zu. Vor diesem Hintergrund schließen die Unterzeichnenden folgenden Gesellschaftsvertrag ab:

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Die Gesellschaft "Renninger Sonnendach GbR" ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gem. den §§ 705 ff. BGB.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der dauerhafte Betrieb einer Photovoltaikanlage in Renningen, sowie der Verkauf des daraus erzielten solaren Stroms.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist 71272 Renningen.
- (4) Die Postadresse befindet sich in der Staffeläckerstr. 12, Malmsheim
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages und endet am 31.12.2003

§ 2 Gesellschafter

(1) Die unterzeichnenden Gesellschafter sind Gründungsmitglieder und verpflichten sich, eine Einlage in Höhe von 270,- Euro oder ein Vielfaches davon auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen.

- (2) Die Gesellschaft wird maximal 170 Anteile zu 270,- Euro gleich 45.900,- Euro Gesellschaftskapital ausgeben.
- (3) Die Beteiligung der Gesellschafter wird mit Gutschrift auf das Gesellschaftskonto wirksam. Die Einzahlung muss bis spätestens Freitag, den 19.12.2003 erfolgt sein.
- (4) Die Gesellschafter verpflichten sich, jede Änderung bezüglich ihrer Anschrift etc. unverzüglich schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Auf der Gründungsversammlung werden zur Geschäftsführung bis zur ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung berufen:
- A Andreas Benzinger
- B Wolfgang Herdtle
- C Der Kämmerer der Stadtverwaltung Renningen wird Kraft seines Amtes bestellt und hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (2) Die stimmberechtigten Geschäftsführer sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Ein Geschäftsführer ist jedoch nur berechtigt, Verpflichtungen einzugehen, die die jährliche Belastung von 2500,00 EUR nicht übersteigen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Geschäftsführung ist berechtigt in Einzelfällen Untervollmacht zu erteilen.
- (3) Die Bestellung der stimmberechtigten Geschäftsführer ist zunächst befristet bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung im Jahre 2004 .
- (4) Auf dieser Versammlung wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte mindestens zwei stimmberechtigte Geschäftsführer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Sollte die nötige Stimmenzahl zur Wiederwahl nicht zustande kommen, verlängert sich die Amtszeit nach Einwilligung der Geschäftsführer automatisch um weitere zwei Jahre. Stimmt ein Geschäftsführer seiner Wiederwahl oder der Amtszeitverlängerung nicht zu oder ist er aus anderen Gründen an der weiteren Ausübung seines Amtes dauerhaft verhindert, so vertritt ihn der zweite Geschäftsführer bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführers kommissarisch. Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. In diesem Fall ist der Geschäftsführer verpflichtet, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Wahl eines neuen, weiteren Geschäftsführers einzuberufen.

- (5) Die Geschäftsführung hat neben der allgemeinen Pflicht, den Gesellschaftszweck zu fördern, folgende Aufgaben:
 - 1. Vertretung der GbR nach außen, insbesondere Abschluss
 - a) eines Vertrags mit der Stadt Renningen über die Überlassung des Dachs des

Gebäudes

- b) eines Darlehensvertrags über einen Kredit, insbesondere im Rahmen des Umweltprogrammes der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), sowie entsprechende Sicherungsverträge. Hierbei ist eine quotale, prozentuale Mithaftung des einzelnen Gesellschafters in Höhe seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen anzustreben.
- c) eines Einspeisevertrags mit der EnBW AG
- d) eines Werkvertrags über die Herstellung der Gemeinschaftsanlage. Dazu sind Angebote einzuholen. Bei der Erstellung und Vergabe wirken gleichberechtigt drei Gesellschafter mit. Bei Abstimmungen muß eine Mehrheit von zwei Stimmen gegeben sein. Die drei Gesellschafter werden auf der Gründungsversammlung bestimmt. Es muss gewährleistet sein, dass über die projektierte Laufzeit von 20 Jahren ein Gewinn erzielt wird (Totalüberschuss).
- e) eines Wartungsvertrags, durch den der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage während der gesamten Betriebszeit gewährleistet ist .
- f) einer Solarversicherung sowie einer Haftpflichtversicherung für alle durch den Betrieb der Anlage evtl. entstehenden Schadens- und Haftungsfälle.
- 2. Ergreifung aller zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlage notwendigen Maßnahmen im Rahmen der in § 3 Abs. 2 vorgegebenen Regelung.
- 3. Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, insbesondere Einziehung der Stromeinspeisevergütung für alle Gesellschafter.
- 4. Jährliche Erstellung eines Berichts über das Betriebsergebnis der Anlage mit der Abrechnung der erzielten Einspeisevergütung, jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres.
- 5. Jährliche Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach der Vorlage des Berichts (Ziffer 4).
- 6. Erfüllung der steuerlichen Pflichten, die sich aus der Gesellschaft ergeben.
- (6) Die Gesellschafter beauftragen die Geschäftsführung hiermit ausdrücklich mit der Durchführung der in Absatz 5 genannten Aufgaben und erteilen entsprechende Vollmacht. Zum Zwecke des Nachweis der Vollmacht im Rechtsverkehr erhalten die Geschäftsführer eine Vollmachtsurkunde. Die in Absatz 5 Ziffer 1 bezeichneten Verträge dürfen grundsätzlich erst dann abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafter vollständig feststehen.
- (7) Die stimmberechtigten Geschäftsführer erhalten zusammen für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro pro Monat. Über die Entschädigung in den Folgejahren entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 4 Gesellschaftskapital

- (1) Das Gesellschaftskapital bildet sich aus maximal 170 Miteigentumsanteilen zu je 270,-Euro gleich 45.900,- Euro (feste Kapitalanteile).
- (2) Mit jedem Kapitalanteil ist eine Mithaftung beim zu beantragenden Darlehen verbunden. Diese Mithaftung kann auf zwei Arten ausgestaltet sein:
- 1. persönliche unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung jedes Gesellschafters für das Darlehen.
- 2. eine quotale, prozentuale Mithaftung des einzelnen Gesellschafters in Höhe seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.
- Die Geschäftsführer werden bei der Verhandlung mit der darlehensgebenden Bank die zweite Möglichkeit anstreben
- (3) Der Wert eines Anteils hängt von der Anzahl der ausgegebenen Anteile und der Anzahl der installierten Leistungseinheiten (kWp) ab. Bei einer Ausgabe von maximal 170 Anteilen und einem Vollausbau des Daches mit 17 kWp ergibt sich damit z.B. ein Anteilswert von ca. 100 Wp oder ca. 520,- Euro netto.
- (4) Sind 170 Anteile zu je 270,- Euro eingezahlt, werden keinerlei neue Anteile mehr ausgegeben bzw. Gesellschafter aufgenommen.
- (5) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Ein Gesellschafter kann maximal siebzehn Anteile (10 % des Gesellschaftskapitals) erwerben.
- (6) An diesem Kapital sind mit festen Kapitalanteilen beteiligt: Die Gesellschafter laut Anlage.

§ 5 Anteile, Rücklagen

- (1) Bei dem Miteigentumsanteil handelt es sich nicht um einen konkreten, sondern um einen ideellen Anteil an der Gesamtanlage. Kein Gesellschafter ist also Eigentümer eines bestimmten Teiles der Anlage.
- (2) Zugunsten der Anteilseigner werden Rücklagen gebildet in Höhe von 5 % der Anschaffungskosten der Anlage. Hierzu wird die Vorsteuerrückerstattung verwendet. Sollte der eingezahlte Betrag plus Darlehensbetrag (§ 4 Abs. 1) die Anschaffungskosten der Anlage übersteigen, wird der übersteigende Betrag als Rücklage verbucht. Der danach evtl. fehlende Betrag wird je zu einem Drittel bei der Abrechnung der Einspeisevergütung der ersten drei Betriebsjahre einbehalten.
- (3) Ergibt sich dagegen nach Anwendung von Absatz 2 eine Überzahlung, so entscheidet über deren Verwendung die Gesellschafterversammlung.

- (4) Zu Reparaturzwecken entnommene Rücklagen müssen spätestens in den darauf folgenden zwei Betriebsjahren wieder gebildet werden.
- (5) Für Auslagen der Geschäftsführung, Versicherungen, Wartung und Reparaturen sind laufende Zahlungen zu leisten. Diese Zahlungen werden mit der jährlichen Abrechnung der Einspeisevergütung verrechnet.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung und ist zunächst begrenzt auf den 31.12.2025. Die Gesellschafter verpflichten sich bereits jetzt, im Jahr 2025 zu den dann gegebenen Rahmenbedingungen über eine Fortsetzung bzw. Liquidation der Gesellschaft zu entscheiden.

§ 7 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Das Recht eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird auf Dauer ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sein Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Kalenderjahr, erstmals zum 31.12.2014, aufkündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen. Den übrigen Gesellschaftern steht in diesem Fall ein Vorkaufsrecht zu.
- (3) Ein Anspruch auf Auszahlung eines Gesellschaftsanteils bzw. Rückzahlung seiner Einzahlung hat der Gesellschafter nicht. Er kann jedoch die Rechte aus § 11 wahrnehmen.
- (4) Im Falle einer Kündigung wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Dasselbe gilt für den Todesfall eines Gesellschafters.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31. März des Folgejahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (2) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter nach Maßgabe ihres Anteils am festen und ausgegebenen Gesellschaftskapital beteiligt, z.B. bei sechs Anteilen zu 6/170, falls 170 Anteile ausgegeben wurden.

§ 9 Kontrollrechte

Sämtlichen Gesellschaftern stehen die Kontrollrechte nach den Vorschriften über die Gesellschaft (§ 716 BGB) zu.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich haben die Geschäftsführer im ersten Halbjahr eine Gesellschafterversammlung in Renningen abzuhalten. Dazu sind die Gesellschafter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email zu laden.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auf Antrag von mindestens zehn Gesellschaftern jederzeit, ebenfalls unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung, in Renningen einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email.
- (3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmachtserteilung ist der Geschäftsführung schriftlich vor Beginn der Gesellschafterversammlung einzureichen.
- (4) Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen den Jahresabschluss und legen der Gesellschafterversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung vor.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Geschäftsführung
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung der Geschäftsführung
- Festsetzung der Höhe der in § 3 Absatz 7 bezeichneten Aufwändungen
- Änderungen des Gesellschaftervertrages mit Dreiviertelmehrheit
- Ausschluss von Gesellschaftern mit Dreiviertelmehrheit
- Auflösung der Gesellschaft mit Dreiviertelmehrheit
- Vollmachtserteilung für die Geschäftsführer
- (6) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
- (7) Beschlussfähig ist die Gesellschafterversammlung, wenn mehr als 20 % der stimmberechtigten Gesellschafter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann mit sofortiger Wirkung eine Gesellschafterversammlung einberufen werden, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist bereits im Einladungsschreiben hinzuweisen.

- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll durch die Geschäftsführung festzuhalten.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter erfolgen grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung, ausnahmsweise auch oder ergänzend schriftlich im Umlaufverfahren.

§ 11 Abtretung, Belastung der Rechte

- (1) Die Gesellschafter können ihre Rechte aus der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und ihre Beteiligung jeweils zum 1. Januar eines Jahres wirksam übertragen, insbesondere veräußern und verschenken.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, jede Übertragung oder Veräußerung der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gesellschafterrechte sind voll vererblich.
- (4) Jeder neue Gesellschafter übernimmt vollumfänglich die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Gesellschafters. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

§ 12 Ausschließung

- (1) Die Gesellschaft kann einen Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss wirksam ausschließen, wenn
- über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird,
- der Miteigentumsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird oder
- er schuldhaft grob seine Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag verletzt.
- (2) Der Beschluss hierüber bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus der Gemeinschaft aus. Er ist verpflichtet, seinen/seine Miteigentumsanteil/e zu übertragen. Dieser/diese Anteil/e wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entweder von einem Miteigentümer oder mehreren Miteigentümern übernommen. Ist dies nicht möglich, wird der/die Anteil/e freihändig veräußert.
- (4) Bei der Feststellung des dem ausgeschlossenen Miteigentümer zu zahlenden Wertes ist der aktuelle Buchwert (Anschaffungskosten abzüglich der vorgenommenen steuerlichen Abschreibungen) abzüglich der noch nicht geleisteten Tilgung für das Darlehen multipliziert mit dem Quotient aus Anzahl der Anteile des ausgeschlossenen

Mitglieds geteilt durch alle ausgegebene Gesellschaftsanteile anzusetzen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem/den Übernehmer/n in höchstens drei gleichen Raten zahlungsfällig jeweils zum 30. April eines Jahres, beginnend mit dem Folgejahr des Ausschlusses.

(5) Bei allen Beschlüssen über den Ausschluss und seine Folgen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 13 Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Scheiden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Eine Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters wird nicht gewährt. Es bestehen jedoch die Rechte nach § 11.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft ist die Gemeinschafts-Photovoltaik-Anlage zu verwerten. Erlös und noch vorhandene Rücklagen sind nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Miteigentumsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen. Sollte bei der Auflösung ein Fehlbetrag bleiben, so ist dieser durch die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu begleichen (§ 735 BGB). Sofern eine Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt, ist die Geschäftsführung mit der Liquidation beauftragt.
- (2) Die Gesellschafter können mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen die Veräußerung der Gemeinschafts-Photovoltaik-Anlage beschließen, erstmals zum 31.12.2025.

§ 15 Erbfolge

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben fortgesetzt.
- (2) Wird ein Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, sind diese verpflichtet, unverzüglich einen Vertretungsberechtigten zu benennen, der zukünftig die Rechte für die Erbengemeinschaft ausübt.

Ausschüttung

- (1) Die Gesellschafter beschließen bereits jetzt unwiderruflich, dass nach Tilgung sämtlicher Darlehen der Gesellschaft, insbesondere des KfW-Darlehens, voraussichtlich also ab dem elften Jahr, jährlich eine Ausschüttung vorgenommen wird.
- (2) Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet jeweils die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der zu bildenden Rücklagen (siehe § 5).
- (3) Jedem Gesellschafter steht der ausgeschüttete Betrag nach Maßgabe seines Anteils am festen Gesellschaftskapital gem. § 4 zu.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird der Vertrag davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr von den Gesellschaftern unverzüglich derart zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck in gesetzlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange bestmöglich erreicht wird.
- (3) Sollte sich eine Auslegung bzw. Ergänzung dieses Vertrages als nötig herausstellen, so hat dies die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze ebenfalls nachzuholen.

Renningen, den 28.11. 2003